

Nr. 23 vom 28. März 2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vom 23. Juni 2021 und 15. September 2021, zuletzt geändert am 22. Februar 2023

Vom 26. Februar 2025

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 24. März 2025 die vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 26. Februar 2025 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018, beschlossene Änderung der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin vom 23. Juni 2021 und 15. September 2021, zuletzt geändert am 22. Februar 2023, gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Neufassung der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vom 23. Juni 2021 und 15. September 2021, zuletzt geändert am 22. Februar 2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 1. Halbsatz wird die Textstelle „der Prüfungen nach §§ 12 und 13 dieser Ordnung“ durch „der Prüfung nach §§ 12 bis 15 dieser Ordnung“ ersetzt¹.
2. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß §§ 12 bis 15 wird in der jeweiligen Fächergruppe und im Fach Zahnmedizinische Propädeutik von einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden Person durchgeführt und bewertet. Zur prüfenden Person können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie andere Lehrkräfte der Fächergruppen und des Fachs Zahnmedizinische Propädeutik gemäß § 12 Absatz 3 bestellt werden. Die beisitzende Person muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Zahnmedizin, über ein abgeschlossenes, der Zahnmedizin verwandtes Hochschulstudium, über ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Faches Zahnmedizinische Propädeutik oder eines Faches der jeweiligen Fächergruppe oder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik oder einem Fach der jeweiligen Fächergruppe verwandt ist, verfügen. Sie prüft selbst nicht und fertigt die Niederschrift an. Für die prüfende und die beisitzende Person sind aus dem in den Sätzen 2 bzw. 3 aufgeführten Personenkreis für den Vertretungsfall jeweils eine Stellvertretung zu bestimmen.“
3. § 9 Absatz 4 wird gestrichen.
4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Inhalt, Art, Zeitpunkt und Dauer
der Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
(1) Frühestens am Ende des vierten Fachsemesters findet eine mündliche Prüfung statt.
Diese Prüfung ist aufgrund von Inhalt und Prüfungsformat äquivalent zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß §§ 2 und 28 bis 41 ZApprO.
(2) Die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bezieht sich auf die Lernziele und Lehrinhalte der Module A, B1, B2, B3, C1, D1, C2 und E1. Die im Rahmen der Prüfung zu erbringenden Leistungen stellen sicher, dass die im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse in den Fächergruppen

 1. Biochemie und Molekularbiologie, Chemie
 2. mikroskopische und makroskopische Anatomie, Biologie,
 3. Physiologie, Physik

sowie im Fach Zahnmedizinische Propädeutik im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft werden (§ 82 Absatz 2 Nummer 3 ZApprO).
(3) Die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung umfasst

 1. die Fächergruppe Biochemie und Molekularbiologie, Chemie,
 2. die Fächergruppe mikroskopische und makroskopische Anatomie, Biologie,
 3. die Fächergruppe Physiologie, Physik und
 4. das Fach Zahnmedizinische Propädeutik.

(4) Die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen (Prüfungsteil a und Prüfungsteil b). Die beiden Prüfungsteile a und b finden an unterschiedlichen Tagen innerhalb von höchstens vier Wochen statt.

¹ Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vom 23. Juni 2021 und 15. September 2021 in der Fassung vom 26. Februar 2025

Der Prüfungsteil a besteht aus zwei der in Absatz 3 genannten Fächergruppen. Der Prüfungsteil b besteht aus der gemäß Absatz 3 verbleibenden Fächergruppe und dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik. Die Kombinationen der Fächergruppen bzw. des Fachs Zahnmedizinische Propädeutik, die innerhalb eines Prüfungstermins geprüft werden, werden per Losverfahren bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Kombination innerhalb eines Prüfungsteils besteht nicht. In den beiden Prüfungsteilen a und b können fächerübergreifende Fragestellungen eingebunden werden, um das Verständnis von Zusammenhängen zwischen den jeweiligen Fächergruppen bzw. der jeweiligen Fächergruppe und dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik zu überprüfen.

(5) Die Prüfungsdauer beträgt je Fächergruppe und im Fach Zahnmedizinische Propädeutik in Summe jeweils 20 bis 30 Minuten je Studierendem bzw. Studierender. Die Gesamtprüfungszeit je Studierendem bzw. Studierender beträgt je Prüfungsteil mindestens 40 und höchstens 60 Minuten. In einem Prüfungsteil dürfen nicht mehr als drei Studierende geprüft werden.“

5. § 13 erhält folgende Fassung:

- „§ 13 Bewertung, Niederschrift und Bestehen
der Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
(1) Über den Verlauf der Prüfungsteile a und b jedes Studierenden ist jeweils eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2a (Prüfungsteil a) bzw. 2b (Prüfungsteil b) zu dieser Ordnung anzufertigen. Aus der Niederschrift muss Folgendes ersichtlich sein:
1. der Gegenstand des Prüfungsteils je Fächergruppe bzw. für das Fach Zahnmedizinische Propädeutik,
2. das Prüfungsergebnis je Fächergruppe und für das Fach Zahnmedizinische Propädeutik,
3. seine Begründung, sofern die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde sowie
4. schwere Unregelmäßigkeiten, sofern diese vorgekommen sind.
Die Niederschrift ist von der prüfenden und von der beisitzenden Person gemäß § 4 Absatz 3 zu unterzeichnen.
(2) Die Prüfungsleistung ist je Fächergruppe und im Fach Zahnmedizinische Propädeutik jeweils durch die prüfende Person mit einer Note entsprechend § 6 Absatz 3 zu bewerten. Es wird für jede der drei Fächergruppen und für das Fach Zahnmedizinische Propädeutik eine eigenständige Note vergeben. Jede prüfende Person gibt dem oder der Studierenden nach Abschluss des Prüfungsteils die von ihr vergebene Note in der Fächergruppe bzw. im Fach Zahnmedizinische Propädeutik bekannt und begründet diese auf Wunsch der bzw. des Studierenden.
(3) Die Prüfung in der jeweiligen Fächergruppe und im Fach Zahnmedizinische Propädeutik ist bestanden, sofern die Note mindestens „ausreichend“ lautet.
(4) Die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Note in jeder der in § 12 Absatz 3 genannten Fächergruppen und im Fach Zahnmedizinische Propädeutik mindestens „ausreichend“ lautet.
(5) Ist die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß Absatz 4 bestanden, wird zusätzlich eine Gesamtnote für die Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ermittelt, die sich zu gleichen Teilen aus den Noten in den drei Fächergruppen und im Fach Zahnmedizinische Propädeutik zusammensetzt. Die Zahlenwerte der vier Noten werden addiert und durch vier geteilt. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:
1. „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,
2. „gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
3. „befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
4. „ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.“

(6) Das Prüfungsergebnis der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird der bzw. dem Studierenden in elektronischer oder schriftlicher Form mitgeteilt. Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen werden begründet.

(7) Über das Ergebnis der erfolgreich abgeschlossenen Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erhält die bzw. der Studierende ein Zeugnis nach Anlage 3a. Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät unterzeichnet. Diese bzw. dieser kann die Zeichnungsbefugnis auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegieren. Die Delegation der Zeichnungsbefugnis ist zu dokumentieren. Das Zeugnis enthält

1. die vier Noten gemäß Absatz 2 sowie
2. die Gesamtnote gemäß Absatz 5.

Sofern ein Wahlfach Z1 gemäß § 5 Absatz 5 belegt wurde, wird die Note des Wahlfachs Z1 zusätzlich aufgeführt.“

6. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen

der Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

(1) Wird die Prüfungsleistung in einer Fächergruppe oder im Fach Zahnmedizinische Propädeutik mit „nicht ausreichend“ bewertet, darf die Prüfung in dieser Fächergruppe oder im Fach Zahnmedizinische Propädeutik jeweils zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist gemäß § 38 Absatz 2 Satz 2 ZApprO auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.

(2) Das Prodekanat für Lehre lädt ohne erneuten Antrag auf Zulassung zur Wiederholung jeder mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung zum nächsten Prüfungstermin. Die Wiederholung erfolgt im nächsten regulären Prüfungszeitraum. Wenn die Prüfungsleistung in genau einer Fächergruppe oder im Fach Zahnmedizinische Propädeutik wiederholt werden muss, findet die Wiederholung abweichend von § 12 Absatz 4 nur in einer Fächergruppe bzw. nur im Fach Zahnmedizinische Propädeutik statt. Abweichend von § 13 Absatz 1 ist die Niederschrift in den Fällen des Satzes 2 nach dem Muster der Anlage 2c zu dieser Ordnung anzufertigen.

(3) Ist die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht erfolgreich abgelegt, ist die Fortführung des Studiums nach dem vierten Fachsemester bis zum Bestehen der Prüfung ausgeschlossen.

(4) Wurde die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung insgesamt bestanden, darf diese nicht wiederholt werden. Gleches gilt für eine bestandene Prüfung in einer der drei Fächergruppen oder im Fach Zahnmedizinische Propädeutik. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist auch im Rahmen eines erneuten Studiums der Zahnmedizin nicht möglich.

(5) Wurde die Prüfungsleistung in mindestens einer der drei Fächergruppen oder im Fach Zahnmedizinische Propädeutik nach den gemäß Absatz 1 möglichen Wiederholungen nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.

(6) Mit dem endgültigen Nichtbestehen verliert die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch und wird zum Ende des Semesters gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 3 HmbHG exmatrikuliert. Eine Fortführung des Studiums im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg oder in einem anderen Modell- oder Regelstudiengang Zahnmedizin ist ausgeschlossen.

(7) Ist die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß Absatz 5 endgültig nicht bestanden, unterrichtet die bzw. der Vorsitzende des Prü-

fungsausschusses die Studierende bzw. den Studierenden schriftlich unter Angabe aller Prüfungsleistungen und der Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Prüfung. Dieser Bescheid ersetzt die Mitteilung nach § 13 Absatz 6. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

(8) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterrichtet die nach Landesrecht zuständige Stelle für die zahnärztliche Prüfung in elektronischer oder schriftlicher Form über das endgültige Nichtbestehen der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung einer bzw. eines Studierenden im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg.“

7. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Zulassung zur Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
(1) Der Antrag auf Zulassung zur Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist von der bzw. dem Studierenden in schriftlicher oder elektronischer Form in der vom Prodekanat für Lehre vorgeschriebenen Form zu stellen und muss diesem im Semester der Prüfung bis zum 20. Mai zugegangen sein. Über die Zulassung entscheidet das Prodekanat für Lehre.

(2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nach

1. Vorlage eines von der nach Landesrecht zuständigen Stelle für die Zahnärztliche Prüfung anerkannten Nachweises über eine Erste-Hilfe-Ausbildung gemäß § 13 ZApprO,
2. Vorlage eines von der nach Landesrecht zuständigen Stelle für die Zahnärztliche Prüfung anerkannten Nachweises über einen einmonatigen Pflegedienst gemäß § 14 ZApprO,
3. einer Studiendauer von mindestens vier Fachsemestern gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 dieser Ordnung,
4. dem Bestehen der Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten gemäß § 11 sowie
5. dem erfolgreichen Abschluss der Module A, B1, B2 und B3 sowie C1, D1, C2 und E1.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 1 nicht fristgerecht gestellt worden ist,
2. der Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 1 nicht formgerecht gestellt worden ist,
3. die für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt wurden; es sei denn, dass die bzw. der Studierende einen wichtigen Grund für die versäumte Handlung unverzüglich glaubhaft macht, der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme der bzw. des Studierenden noch zulässt und die versäumte Handlung spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin nachgeholt wird,
4. die bzw. der Studierende die fehlenden Nachweise nicht innerhalb der vom Prodekanat für Lehre bestimmten Frist nachreicht,
5. die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht wiederholt werden darf oder
6. der oder die Studierende nicht prüfungsfähig ist; sofern Zweifel an der Prüfungsfähigkeit des oder der Studierenden bestehen, kann der Prüfungsausschuss verlangen, dass ihm der oder die Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorlegt; der Prüfungsausschuss kann auch einen Arzt oder eine Ärztin benennen, von dem oder der der oder die Studierende die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat.

(4) Die Ladung zum jeweiligen Prüfungsteil nach § 12 Absatz 4 bzw. zur jeweiligen Wiederholungsprüfung nach § 14 Absatz 2 Satz 2 wird der bzw. dem Studierenden mindestens fünf Kalendertage vor dem jeweiligen Termin des Prüfungsteils bzw. der Wiederholungsprüfung in schriftlicher oder elektronischer Form übersandt. Sie beinhaltet neben der Bekanntgabe der jeweiligen Kombinationen der Fächergruppen bzw. des Fachs Zahn-

medizinische Propädeutik, die in dem Prüfungsteil nach § 12 Absatz 4 geprüft werden, die Namen der prüfenden Personen sowie Ort und Zeit der Prüfung.

8. § 16 wird gestrichen.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:
„die vier Noten der Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 13 Absatz 2 und“
 - c) Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird Nummer 4 und die Textstelle „gemäß § 15“ wird durch „gemäß § 13 Absatz 5“ ersetzt.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1, Satz 8 und Satz 10 wird die Textstelle „Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung“ jeweils durch „Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 8 wird die Textstelle „Fach zahnmedizinische Propädeutik“ jeweils durch „Fach Zahnmedizinische Propädeutik“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die mündliche Prüfung wird entsprechend § 4 Absatz 3 dieser Ordnung von einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden Person durchgeführt.“
 - d) In Absatz 4 Satz 3 wird der Verweis auf „§ 13 Absatz 4 Satz 1“ durch einen Verweis auf „§ 12 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 Satz 4 wird die Textstelle „die Prüfungskommission mit Prüfungsnoten“ durch „die prüfende Person mit einer Prüfungsnote“ ersetzt.
 - f) Absatz 4 Satz 7 erhält folgende Fassung:
„Über den Verlauf der mündlichen Prüfung jeder bzw. jedes Studierenden ist jeweils eine von der jeweiligen prüfenden und von der beisitzenden Person gemäß § 4 Absatz 3 zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2d anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis, seine Begründung, sofern die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde sowie schwere Unregelmäßigkeiten, sofern diese vorgekommen sind, ersichtlich sind.“
 - g) In Absatz 4 Satz 11 wird der Verweis auf „§ 15 Absatz 6 Sätze 1 und 2“ durch einen Verweis auf „§ 13 Absatz 7 Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
 - h) Absatz 4 Satz 12 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„die Note der Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Fach Zahnmedizinische Propädeutik gemäß der Sätze 1 und 4 sowie“.
 - i) Absatz 4 Satz 13 erhält folgende Fassung:
„Eine Gesamtnote für die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 13 Absatz 5 wird für Studierende nach Satz 1 nicht gebildet.“

§ 2

Die Anlagen 2, 3, 4, 6 und 9 der Neufassung der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vom 23. Juni 2021 und 15. September 2021, zuletzt geändert am 22. Februar 2023, werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2a erhält folgende Fassung:

Anlage 2a (zu § 13 Absatz 1/Prüfungsteil a)

**Niederschrift über den Verlauf von Prüfungsteil a
der Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg**

Der/Die Studierende der Zahnmedizin (Name, Vorname)
geboren am in
ist am in den folgenden beiden Fächergruppen geprüft worden:

Fächergruppe 1 des Prüfungsteils a (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Fächergruppe Biochemie und Molekularbiologie, Chemie
- Fächergruppe mikroskopische und makroskopische Anatomie, Biologie
- Fächergruppe Physiologie, Physik

Fächergruppe 2 des Prüfungsteils a (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Fächergruppe Biochemie und Molekularbiologie, Chemie
- Fächergruppe mikroskopische und makroskopische Anatomie, Biologie
- Fächergruppe Physiologie, Physik

Beginn und Ende der Gruppenprüfung insgesamt: : Uhr bis : Uhr

Der/Die oben genannte Studierende ist zu dem Prüfungstermin nicht erscheinen.

Niederschrift zum Prüfungsteil a in der Fächergruppe 1:

Der/Die oben genannte Studierende hat in der Fächergruppe 1 die Note „.....“ erhalten und die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in der Fächergruppe 1 bestanden/nicht bestanden (*Unzutreffendes bitte streichen*).

Tragende Gründe:

Gegenstand der Teilprüfung:

Sonstige Bemerkungen:

Prüfende Person: (Titel, Name, Vorname)

Beisitzende Person: (Titel, Name, Vorname)

Hamburg, den

.....
(Unterschrift der prüfenden Person)

.....
(Unterschrift der beisitzenden Person)

Niederschrift zum Prüfungsteil a in der Fächergruppe 2:

Der/Die oben genannte Studierende hat in der Fächergruppe 2 die Note „.....“ erhalten und die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in der Fächergruppe 1 bestanden/nicht bestanden (*Unzutreffendes bitte streichen*).

Tragende Gründe:

Gegenstand der Teilprüfung:

Sonstige Bemerkungen:

Prüfende Person: (*Titel, Name, Vorname*)

Beisitzende Person: (*Titel, Name, Vorname*)

Hamburg, den

.....
(Unterschrift der prüfenden Person)

.....
(Unterschrift der beisitzenden Person)

2. Die Anlage 2b erhält folgende Fassung:

Anlage 2b (zu § 13 Absatz 1 Prüfungsteil b)

**Niederschrift über den Verlauf von Prüfungsteil b
der Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg**

Der/Die Studierende der Zahnmedizin (*Name, Vorname*)
geboren am in
ist am im Fach Zahnmedizinische Propädeutik und in folgender Fächergruppe
geprüft worden:

(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Fächergruppe Biochemie und Molekularbiologie, Chemie
- Fächergruppe mikroskopische und makroskopische Anatomie, Biologie
- Fächergruppe Physiologie, Physik

Beginn und Ende der Gruppenprüfung insgesamt: : Uhr bis : Uhr

Der/Die oben genannte Studierende ist zu dem Prüfungstermin nicht erscheinen.

Niederschrift zum Prüfungsteil b im Fach Zahnmedizinische Propädeutik:

Der/Die oben genannte Studierende hat im Fach Zahnmedizinische Propädeutik die Note „.....“ erhalten und die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Fach Zahnmedizinische Propädeutik bestanden/nicht bestanden (*Unzutreffendes bitte streichen*).

Tragende Gründe:

.....
Gegenstand der Teilprüfung:

.....
Sonstige Bemerkungen:

Prüfende Person: (*Titel, Name, Vorname*)

Beisitzende Person: (*Titel, Name, Vorname*)

Hamburg, den

.....
(Unterschrift der prüfenden Person)

.....
(Unterschrift der beisitzenden Person)

Niederschrift zum Prüfungsteil b in der Fächergruppe:

Der/Die oben genannte Studierende hat in der Fächergruppe des Prüfungsteil b die Note „.....“ erhalten und die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in der Fächergruppe bestanden/nicht bestanden (*Unzutreffendes bitte streichen*).

Tragende Gründe:

.....
Gegenstand der Teilprüfung:

.....
Sonstige Bemerkungen:

Prüfende Person: (*Titel, Name, Vorname*)

Beisitzende Person: (*Titel, Name, Vorname*)

Hamburg, den

.....
(Unterschrift der prüfenden Person)

.....
(Unterschrift der beisitzenden Person)

3. Die Anlage 2c erhält folgende Fassung:

Anlage 2c (zu § 14 Absatz 2 Sätze 2 und 3)

**Niederschrift über den Verlauf einer Wiederholungsprüfung
in nur einer Fächergruppe oder im Fach Zahnmedizinische Propädeutik
der Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg**

Der/Die Studierende der Zahnmedizin (Name, Vorname)
geboren am in
ist am geprüft worden

(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- in der Fächergruppe Biochemie und Molekularbiologie, Chemie
- in der Fächergruppe mikroskopische und makroskopische Anatomie, Biologie
- in der Fächergruppe Physiologie, Physik
- im Fach Zahnmedizinische Propädeutik

Beginn und Ende der Gruppenprüfung insgesamt: : Uhr bis : Uhr

Der/Die oben genannte Studierende ist zu dem Prüfungstermin nicht erscheinen.

Der/Die oben genannte Studierende hat die Note „.....“ erhalten und die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in der oben genannten Fächergruppe bzw. im Fach Zahnmedizinische Propädeutik (*Unzutreffendes bitte streichen*) bestanden/nicht bestanden (*Unzutreffendes bitte streichen*).

Tragende Gründe:
.....

Gegenstand der Teilprüfung:
.....

Sonstige Bemerkungen:
.....

Prüfende Person: (Titel, Name, Vorname)

Beisitzende Person: (Titel, Name, Vorname)

Hamburg, den

.....
(Unterschrift der prüfenden Person)

.....
(Unterschrift der beisitzenden Person)

4. Die Anlage 2c wird Anlage 2d und erhält folgende Fassung:

Anlage 2d (zu § 22 Absatz 4)

Niederschrift über den Verlauf der Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg für Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder Prüfungen in einem Modellstudiengang, in denen sie über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden, bestanden haben.

Der/Die Studierende der Zahnmedizin (Name, Vorname)
geboren am in
ist am im Fach Zahnmedizinische Propädeutik geprüft worden.

Beginn und Ende der Prüfung: : Uhr bis : Uhr

Der/Die oben genannte Studierende ist zu dem Prüfungstermin nicht erscheinen.

Er/Sie hat die Note „.....“ erhalten und die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Fach Zahnmedizinische Propädeutik bestanden/nicht bestanden (*Unzutreffendes bitte streichen*).

Tragende Gründe:
.....

Gegenstand der Teilprüfung:
.....

Sonstige Bemerkungen:
.....

Prüfende Person: (Titel, Name, Vorname)

Beisitzende Person: (Titel, Name, Vorname)

Hamburg, den

.....
(Unterschrift der prüfenden Person)

.....
(Unterschrift der beisitzenden Person)

5. Die Anlage 3a erhält folgende Fassung:

Anlage 3a (zu § 13 Absatz 7 in Verbindung mit § 3 Absatz 6)

Prodekanat für Lehre an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg
(*Ausstellende Stelle*)

Zeugnis über die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg

Der/Die Studierende der Zahnmedizin (*Name, Vorname*)
geboren am in

hat im Rahmen in der Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

1. in der Fächergruppe Biochemie und Molekularbiologie, Chemie
die Note „.....“,
2. in der Fächergruppe mikroskopische und makroskopische Anatomie, Biologie
die Note „.....“,
3. in der Fächergruppe Physiologie, Physik,
die Note „.....“ und
4. im Fach Zahnmedizinische Propädeutik
die Note „.....“

erhalten².

Diese Prüfungsleistungen sind äquivalent zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach §§ 2 und 28 bis 41 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen.

Sie/Er hat die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, somit am in Hamburg mit der Gesamtnote „.....“ (.....) (*Zahlenwert*) bestanden.

Er/Sie hat bis zum Abschluss der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung das Wahlfach Z1 mit der Note „.....“ abgeschlossen³.

Hamburg, den

Siegel

.....
(Unterschrift Dekanin/Dekan)

² Bei Anwendung der Übergangsregelung in § 3 Absätze 5 und 6 dieser Änderungsordnung wird folgende Fußnote ergänzt:

Die Prüfung wurde in den Fächern Anatomie, Biochemie, Physiologie sowie Zahnmedizinische Propädeutik abgelegt und die Noten wurden unter Berücksichtigung der Prüfungsleistungen des schriftlichen Prüfungsteils der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in den Fächern Biologie, Chemie und Physik nach der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vom 23. Juni 2021 und 15. September 2021 gebildet.

³ Sofern ein Wahlfach Z1 gemäß § 5 Absatz 5 dieser Ordnung belegt wurde.

6. Die Anlage 3b erhält folgende Fassung:

Anlage 3b (zu § 22 Absatz 4)

Prodekanat für Lehre an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg
(*Ausstellende Stelle*)

Zeugnis über die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg für Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder Prüfungen in einem Modellstudiengang, in denen sie über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden, bestanden haben.

Der/Die Studierende der Zahnmedizin (*Name, Vorname*)
geboren am in

hat im Rahmen der Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Fach Zahnmedizinische Propädeutik die Note „.....“ erhalten.

Er/Sie hat einen Nachweis über

- den erfolgreichen Abschluss des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung oder
 von Prüfungen in einem Modellstudiengang, in denen Studierende über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden, nach dem Kennzeichen vorgelegt.

(*Zutreffendes bitte ankreuzen*)

- Die dort angegebene Note lautet „.....“.

- Der Nachweis ist unbenotet.

(*Zutreffendes bitte ankreuzen*)

Diese Prüfungsleistungen sind äquivalent zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach §§ 2 und 28 bis 41 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen.

Sie/Er hat die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, somit am in Hamburg bestanden.

Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.

Hamburg, den

Siegel

.....
(Unterschrift Dekanin/Dekan)

Kennzeichen für Nachweise

- 1) ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung an einer deutschen Universität
- 2) ein Anerkennungsbescheid des Landesprüfungsamtes für Heilberufe in Hamburg
- 3) ein Anerkennungsbescheid einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle

7. Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4: Modulübersicht

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots-turnus	Modulvoraus-setzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
A	Naturwissenschaftliche und zahnmedizinische Grundlagen	1	WiSe	keine	<p>... hat Grundlagenkenntnisse der Physik, Chemie und Biologie.</p> <p>... hat detaillierte Kenntnisse des Aufbaus und der Entwicklung von Zellverbänden.</p> <p>... demonstriert manuelle Fähigkeiten und hat theoretische Kenntnisse im Umgang mit zahnmedizinischen Werkstücken und Biomaterialien.</p>	<p>Klausur (modulbegl.) Chemie</p> <p>Klausur (modulbegl.) Biologie</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Anatomie</p> <p>Modulabschlussklausur</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnersatzkunde</p>	<p>4</p> <p>4</p> <p>3</p> <p>57</p> <p>32</p>	<p>5–15 Min.</p> <p>5–15 Min.</p> <p>Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen</p> <p>80–100 Min.</p> <p>Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen</p>

Module						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebotsturnus	Modulvoraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/Fächer	Pkt.	Dauer
B1	Gewebe und Funktionen des oralen Systems	1	WiSe	keine	<p>... hat detaillierte Kenntnisse der Anatomie des orofazialen Systems und knöchernen Schädels, und kann Strukturen medizinisch-terminologisch präzise benennen.</p> <p>... hat detaillierte Kenntnisse über den Aufbau und die Funktion von (Makro-) Molekülen, und kann daraus resultierende medizinische und humangenetische Aspekte erläutern.</p> <p>... hat kieferorthopädische Grundkenntnisse, sowie detaillierte Kenntnisse der physikalischen Grundlagen der Zahnbewegung, der kieferorthopädischen Biomechanik und der praktischen Anwendung zahntechnischer und zahnärztlicher Instrumente und kann Präparationstechniken adäquat anwenden.</p>	Klausur (modulbegl.) Chemie Strukturierte mündliche Prüfung Biochemie/Chemie Klausur (modulbegl.) Biochemie Strukturierte mündliche Prüfung (modulbegl.) Anatomie Klausur (modulbegl.) Biochemie Modulabschlussklausur Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnerhaltungskunde Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Kieferorthopädie (KFO)	4 20 4 8 4 28 22 10	5–15 Min. 30–40 Min./Stud. 5–15 Min. 5–10 Min./Stud. 5–15 Min. 30–50 Min. Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots-turnus	Modulvoraus-setzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
B2	Präklinisches Training und systemische Aspekte	2	SoSe	keine	<p>... hat detaillierte Kenntnisse der Anatomie des Halses und des Thorax.</p> <p>... hat detaillierte Kenntnisse über die Zell-, Muskel- und Nervenphysiologie sowie Grundkenntnisse der Elektrizitätslehre und Mechanik.</p> <p>... demonstriert manuelle Fähigkeiten und hat theoretische Kenntnisse im Umgang mit zahnmedizinischen Werkstücken und Biomaterialien sowie Grundkenntnisse der zahnärztlichen Behandlungsumgebung, der Hygiene und Ergonomie, der Formen und Definitionen von Prävention und der sozialen Faktoren für die Mundgesundheit.</p>	Modulabschlussklausur Strukturierte mündliche Prüfung (modulbegl.) Anatomie Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnerhaltungskunde Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnersatzkunde Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Kieferorthopädie (KFO)	44 14 6 21 15	60–80 Min. 5–10 Min./Stud. Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen

Module						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebotsturnus	Modulvoraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/Fächer	Pkt.	Dauer
B3	Form, Funktion, Forschung	2	SoSe	keine	<p>... hat detaillierte Kenntnisse der vegetativen Physiologie sowie physikalische Grundkenntnisse des Verhaltens von Gasen, Flüssigkeiten, Wellen und der Optik.</p> <p>.. kann die makroskopische und mikroskopische Anatomie der Organe des Abdomens an Körperspendenden beschreiben und ihre Funktionen erklären.</p> <p>... hat Grundkenntnisse zu ethischen Prinzipien und rechtlichen Rahmenbedingungen der Forschung.</p> <p>... hat detaillierte Kenntnisse der Zahnschemata, anatomisch-topographischer Bezüge, Kompensationskurven und Okklusionskonzepte, kennt die Grundlagen der Präparationstechnik und der optischen Abformung.</p>	Modulabschlussklausur Strukturierte mündliche Prüfung (modulbegl.) Anatomie Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnersatzkunde	50 10 40	75–85 Min. 5–10 Min./Stud. Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots-turnus	Modulvoraus-setzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
C1	Infektionen, Entzündungen und Prävention I	3	WiSe	erfolgreicher Abschluss der Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion“ gemäß § 11 (MFP)	<p>... kennt die Grundlagen und Diagnostik der Karies sowie anderer zahnmedizinisch relevanter Infektionen, kann adäquate restaurative Maßnahmen der Kariestherapie praktisch durchführen und dem Patienten und der Patientin verständlich kommunizieren.</p> <p>.... ist in der Lage eine zahnärztliche Untersuchung durchzuführen, kann ein individuelles zahnärztliches Präventionskonzept für Patientinnen und Patienten erstellen und kann Patienten und Patientinnen in der Mundhygiene instruieren, sowie professionelle Zahnreinigungen durchführen.</p> <p>.... kann die physiologische prä- und postnatale Entwicklung der Kiefer und der Dentition sowie Auswirkungen orofazialer Dysfunktionen beschreiben.</p> <p>... hat Grundkenntnisse zu häufigen allgemeinmedizinischen Erkrankungen und kennt die biochemischen Zusammenhänge.</p>	<p>Modulabschlussklausur Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnerhaltungskunde</p>	50 50	70–80 Min. Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots-turnus	Modulvoraus-setzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
D1	Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferdefekte, initialer Zahnverlust I	3	WiSe	MFP	<p>... hat Basiskenntnisse zur Anamneseerhebung, Befundaufnahme und Therapieplanung, sowie theoretische und praktische Kenntnisse zur Anfertigung von festsitzenden Einzelzahnrestaurierungen.</p> <p>... hat Kenntnisse relevanter Infektionen außerhalb des oropharyngialen Systems.</p> <p>... kann die makroskopische Anatomie des zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane beschreiben und ihre Funktionen erklären.</p> <p>... kann sich die notwendigen wissenschaftlichen Informationen zur Beantwortung einer medizinischen oder zahnmedizinischen Fragestellung beschaffen und die verfügbaren Informationen mit kritischer Grundhaltung hinterfragen und hinsichtlich ihrer Evidenz für die Fragestellung abschätzen.</p>	<p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnersatzkunde</p> <p>Modulabschlussklausur</p>	50 50	Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen 70–80 Min.

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots-turnus	Modulvoraus-setzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
C2	Infektionen, Entzündungen und Prävention II	4	SoSe	MFP	<p>... kennt die Grundlagen der endodontischen Erkrankungen, deren Diagnostik und Therapie und kann therapeutische Maßnahmen praktisch durchführen sowie post-endodontische Versorgungen planen und durchführen.</p> <p>... kennt die Grundlagen der parodontalen Erkrankungen und deren Diagnostik und kann adäquate manuelle und maschinelle Therapiemaßnahmen praktisch durchführen.</p> <p>... kann die Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik und Therapie der juvenilen idiopathischen Arthritis erläutern.</p> <p>... kann Techniken der patientenorientierten Gesprächsführung anwenden.</p> <p>... kann die Wirkung von Hormonen im Körper erklären.</p> <p>... kann die Grundlagen der Signalthandlung in eukaryotischen Zellen beschreiben.</p>	Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnerhaltungskunde Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnersatzkunde Modulabschlussklausur Klausur (modulbegl.) Biochemie Klausur (modulbegl.) Biochemie	34 8 50 4 4	Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen 70–85 Min. 5–15 Min. 5–15 Min.

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots-turnus	Modulvoraus-setzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
E1	Zahn- und Kieferfehlbildungen I	4	SoSe	MFP	<p>... kann die makroskopische Anatomie des Kopfes an Körperspendenden beschreiben und ihre Funktionen erklären.</p> <p>... kann die theoretischen Grundlagen von Zahn- und Kieferfehlstellungen inklusive klinischer sowie röntgenologischer Diagnostik erklären und kieferorthopädische Apparaturen herstellen.</p> <p>... kann grundlegende Prinzipien, Mechanismen und die Regulation des menschlichen Stoffwechsels beschreiben.</p> <p>... kann die metabolische Wechselbeziehung zwischen den menschlichen Organen darstellen.</p> <p>... kann grundlegende MKG-chirurgische Therapiekonzepte von Kieferfehlstellungen erläutern.</p> <p>... kann die anatomischen, zellphysiologischen und biochemischen Mechanismen des Schmerzes erläutern.</p> <p>... kann die Mechanismen der neuronalen Erregbarkeit, der Signalübertragung und Informationsverarbeitung erläutern.</p> <p>... kann die Grundlagen der peripheren und zentralen Verarbeitung in den sensorischen Systemen des Gehirns erläutern.</p>	Strukturierte mündliche Prüfung (modulbegl.) Anatomie Strukturierte mündliche Prüfung Biochemie Klausur (modulbegl.) Biochemie Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) KFO Modulabschlussklausur	16 16 4 20 44	8–20 Min./Stud. 30–36 Min./Stud. 5–15 Min. Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen 60–80 Min.

					<p>... kann die Prinzipien der zentralen und peripheren Motorik sowie der Schmerzphysiologie erläutern.</p>			
--	--	--	--	--	---	--	--	--

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots-turnus	Modulvoraus-setzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
F1	Fortgeschrittener Zahnverlust und Zahnlösigkeit I	5	WiSe	bestandene Äquivalenz zum 1. Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 15 (Z1-Ä) (Ausnahme: § 27 Abs. 6 PO 2021)	<p>...hat theoretische Kenntnisse zu Therapieoptionen bei Zahnverlust, theoretische und praktische Kenntnisse zu provisorischem und definitivem abnehmbaren Zahnersatz sowie zu implantatgetragenem festsitzenden Zahnersatz.</p> <p>... kann die Inhalte der Anlage 7.1 der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgogeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ (BMU – RS II 4 _ 11603/01) – Kenntnisse im Strahlenschutz (Grundkurs) – unter Bezugnahme auf die Strahlenschutzverordnung v. 31. Dezember 2018 mit besonderer Berücksichtigung der praktischen Durchführung von Strahlenschutz und Qualitätssicherung erläutern und unter ständiger Anleitung, Aufsicht und Verantwortung einer Zahnärztin bzw. eines Zahnarztes mit der erforderlichen Fachkunde zum Erwerb der eigenen Sachkunde (Ziff. 4.3 der Richtlinie) intraorale Aufnahmen durchführen.</p> <p>... kann am Ende des Moduls Behandlungsentscheidungen gemeinsam mit Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung der Vorgehensweisen der partizipativen Entscheidungsfindung gestalten.</p>	Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnersatzkunde Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Radiologie Klausur (modulbegl.) Radiologie Modulabschlussklausur Referat (modulbegl.) Fächerübergreifend	44 12 12 18 14	Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen 15 Min./Stud. 20–25 Min. 25–35 Min. 15–20 Min./Stud.

					<p>... kann Problemstellungen in präzise wissenschaftliche Fragestellungen übersetzen, in Fach-/Literaturdatenbanken recherchieren und den erreichten Erkenntnisgewinn darstellen und kritisch im Hinblick auf zukünftigen Forschungsbedarf diskutieren.</p> <p>... kann wissenschaftliche Daten und Erkenntnisse allgemeinverständlich unter Verwendung verschiedener Methoden der textlichen, grafischen und tabellarischen Ergebnisdarstellungen vermitteln.</p> <p>... kann dokumentierte Informationen lesen und die fachmedizinischen Begriffe erklären und allgemeinverständlich übersetzen.</p>		
--	--	--	--	--	---	--	--

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots-turnus	Modulvoraus-setzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
S	Wahlfach Z3 – Studienarbeit	5	WiSe	Z1-Ä (Ausnahme: § 27 Abs. 6 und 7 PO 2021)	<p>... ist in der Lage, anhand einer wissenschaftlichen Fragestellung ein Konzept für eine deskriptive, theoretische, literaturbasierte Arbeit zu erstellen und dieses Konzept in eine schriftliche Ausarbeitung umzusetzen.</p> <p>... kann eine Literaturrecherche zu der wissenschaftlichen Fragestellung durchführen und die Ergebnisse dieser zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung nutzen.</p>	Studienarbeit	100	Modul

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots-turnus	Modulvoraus-setzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
D2	Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferdefekte, initialer Zahnverlust II	6	WiSe	Z1-Ä	<p>...hat Kenntnisse zur Versorgung der Einzelzahnlücke sowie theoretische und praktische Kenntnisse zu deren Therapie mit konventionellem und implantatgetragenem Zahnersatz und den dazugehörigen Werkstoffen.</p> <p>... kann die Inhalte der Anlage 3.1 der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ (BMU – RS II 4 _ 11603/01) – Kurs im Strahlenschutz für Zahnärzte (Aufbaukurs) – unter Bezugnahme auf die Strahlenschutzverordnung v. 31. Dezember 2018 mit besonderer Berücksichtigung der praktischen Durchführung von Strahlenschutz und Qualitätssicherung erläutern und unter ständiger Anleitung, Aufsicht und Verantwortung einer Zahnärztin bzw. eines Zahnarztes mit der erforderlichen Fachkunde zum Erwerb der eigenen Sachkunde (Ziff. 4.3 sowie gem. Tab. 4.3.1, Nr. 1 der Richtlinie) intra- und extraorale Aufnahmen durchführen.</p> <p>...kann grundlegende diagnostische und therapeutische Maßnahmen der Traumatologie der Zähne, der Kiefer und des Gesichtsschädels benennen.</p> <p>... kann am Ende des Moduls Gespräche mit Patientinnen und Patienten über gesundheitsbezogene Verhaltensweisen nach den Prinzipien der motivierenden Gesprächsführung gestalten.</p>	Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnersatzkunde Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Radiologie Klausur (modulbegl.) Radiologie Modulabschlussklausur	56 12 12 20	Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen 15 Min./Stud. 20–25 Min. 25–35 Min.

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots-turnus	Modulvoraus-setzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
G1	Synoptische Behandlungsplanung I Einfache Fälle	6	SoSe	Z1-Ä	<p>... hat durch klinische Übungen die praktischen Basisfertigkeiten am Patienten/an der Patientin zur Anfertigung von festsitzendem Zahnersatz erlangt, und besitzt allgemein die theoretischen und praktischen Fertigkeiten zur Durchführung dieser Therapie.</p> <p>... hat die theoretischen Kenntnisse, um einfache Behandlungsfälle zu planen.</p> <p>... hat die theoretischen Kenntnisse und die praktischen Basisfertigkeiten, um Zahnrestaurierungen (einschließlich digitaler Workflows), endodontische Behandlungen und parodontale Behandlungen durchzuführen und diese im klinischen Studienanteil am Patienten/an der Patientin umzusetzen.</p> <p>... kennt die Grundmechanismen der lokalen Schmerzausschaltung im orofazialen Bereich und hat die praktischen Basisfertigkeiten für die Anwendung.</p> <p>... kann grundlegende diagnostische und therapeutische oralchirurgische Maßnahmen benennen, inklusive Nahttechniken und Zahnextraktionen.</p>	Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnerhaltungskunde Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnersatzkunde Modulabschlussklausur	36 24 40	Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen 55–65 Min.

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots-turnus	Modulvoraus-setzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
D3	Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferdefekte, initialer Zahnverlust III	7	WiSe	erfolgreicher Abschluss des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung gemäß §§ 42 bis 57 ZApprO (Z2) sowie der Strukturierte mündlich-praktischen Prüfung gemäß § 17 (§ 17-OSCE)	... kann die Indikationen, Werkstoffe und das Vorgehen für komplexe fest-sitzende Restaurationen benennen (inklusive Grundwissen Implantologie). ... kann grundlegende diagnostische und therapeutische Maßnahmen der Traumatologie der Zähne, der Kiefer und des benennen. ... kann die Maßnahmen zur Diagnostik von Zahn- und Kieferfehlstellungen anwenden und die Indikation und das Vorgehen bei oralchirurgischen Interventionen zur kompletten oder teilweisen Entfernung oder Freilegung von Zähnen sowie den Umgang mit Komplikationen erklären.	Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) KFO Modulabschlussklausur	10 90	Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen 125–145 Min.

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots-turnus	Modulvoraus-setzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
C3	Infektionen, Entzündungen und Prävention III	7	WiSe	Z2 & § 17-OSCE	<p>... kann entzündliche und nicht-entzündliche Veränderungen der Haut und Mundschleimhaut, des Knochens und Weichgewebe der Mundhöhle und des Gesichts sowie deren Diagnostik und Therapie benennen.</p> <p>... kann Therapiestrategien inklusive Prävention komplexer parodontologischer Krankheitsbilder sowie Interaktionen mit relevanten Allgemeinerkrankungen erklären.</p> <p>... kann Therapiestrategien inklusive Prävention komplexer kariesbedingter Zahndefekte und endodontologischer Krankheitsbilder erläutern.</p>	Modulabschlussklausur	100	140–160 Min.

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots-turnus	Modulvoraus-setzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
E2	Zahn- und Kieferfehl-bildungen II	8	SoSe	Z2 & § 17-OSCE	<p>... kann diagnostische, präventive und therapeutische Grundlagen bei Kindern und Jugendlichen im zahnmedizinischen Kontext erläutern.</p> <p>... kann KFO-Anomalien unter besonderer Berücksichtigung von Ursachen, Diagnostik und Therapie erklären.</p>	Modulabschlussklausur Klausur (modulbegl.) Geschichte und Ethik der Medizin	85 15	120–140 Min. 20–30 Min.

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots-turnus	Modulvoraus-setzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
F2T	Fortgeschrittener Zahnerlust und Zahnlösigkeit II	8	SoSe	Z2 & § 17-OSCE	<p>... kann Ursachen, Folgen und Therapiemöglichkeiten bei stark reduziertem Restgebiss, bei zahnlosen Patientinnen und Patienten und bei Kiefer- und Gesichtsdefekten inklusive Implantologie sowie deren Komplikationen und Nachsorge erläutern.</p> <p>... kann Kommunikationsstrategien für unterschiedliche Patientengruppen und interprofessionell sowie Strategien zur eigenen Psychohygiene erklären.</p> <p>... kann Grundlagen und Methoden ethischer Reflexion erklären, grundlegende ethische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und anwenden und historische sowie soziokulturelle Dimensionen und Einordnungen erklären.</p>	Modulabschlussklausur Klausur (modulbegl.) Geschichte und Ethik der Medizin	85 15	120-140 Min. 20-30 Min.

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots-turnus	Modulvoraus-setzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
F2P	Synoptische Behandlung I	7–8	SoSe/ WiSe	Z2 & § 17-OSCE	... kann Prävention, Diagnostik, Behandlungsplanung, Therapie und Nachsorge im Rahmen einer synoptischen Behandlung zahnmedizinischer Patientinnen und Patienten durchführen.	Praktische Prüfung – EPA*	100	Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots-turnus	Modulvoraus-setzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
H1	Spezifische Patientengruppen I Kinder, Senioren, Menschen mit besonderen Bedürfnissen etc.	9	WiSe	Z2 & § 17-OSCE	<p>... kann Grundlagen, Diagnostik und interdisziplinäre Therapie komplexer Dysgnathien, orofazialer Schmerzen und von Parafunktionen erläutern.</p> <p>... kann Grundlagen, Pathologie, Diagnostik und Therapie von pathologischen Veränderungen sowie von Mund-, Kiefer- und Gesichtstumoren beschreiben.</p> <p>... kann Ursachen, Prävention, Diagnostik und Therapie zahnhartsubstanzbezogener Erkrankungen erklären.</p>	<p>Modulabschlussklausur Mündl. Prüfung (modulbegl.) KFO</p>	90 10	125–145 Min. 10–15 Min./Stud.

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots-turnus	Modulvoraus-setzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
E3	Zahn- und Kieferfehl-bildungen III	9	WiSe	Z2 & § 17-OSCE	<p>... kann Diagnostik und Therapie von KFO-Anomalien unter Berücksichti-gung komplexer interdisziplinärer Fälle beschreiben.</p> <p>... kann Grundlagen, Diagnostik und interdisziplinäre Therapie der Kiefer-gelenkchirurgie und neurokutaner Syndrome benennen.</p>	Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) KFO Referat (modulbegl.) KFO Modulabschlussklausur	30 10 60	Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen 10–15 Min./Stud. 80–100 Min.
H2	Spezifische Patienten-gruppen II Kinder, Senioren, Men-schen mit besonderen Bedürfnissen etc.	10	SoSe	Z2 & § 17-OSCE	<p>... kann das therapeutische Vorge-hen bei Personen mit besonderen Bedürfnissen erklären.</p> <p>... kann differentialdiagnostische Therapieoptionen orofazialer Schmerzen benennen.</p>	Modulabschlussklausur	100	140–160 Min.

Module						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots-turnus	Modulvoraus-setzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate/ Fächer	Pkt.	Dauer
G2T	Synoptische Behandlungsplanung II Komplexe Fälle	10	SoSe	Z2 & § 17-OSCE	<p>... kann wesentliche ethische, rechtliche und ökonomische Grundlagen der Praxisführung benennen.</p> <p>... kann Ansätze zur Vermeidung von und den Umgang mit Komplikationen erläutern.</p> <p>... kann komplexe interdisziplinäre Patientenbehandlungen planen.</p> <p>... kann Symptomatik und Therapie von relevanten allgemeinen Erkrankungen im Zusammenhang mit der Zahnmedizin benennen.</p>	Modulabschlussklausur	100	140–160 Min.
G2P	Synoptische Behandlung II	9–10	SoSe/ WiSe	Z2 & § 17-OSCE & F2P	... kann Prävention, Diagnostik, Behandlungsplanung, Therapie und Nachsorge im Rahmen einer komplexen synoptischen Behandlung durchführen.	Praktische Prüfung - EPA	100	Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen

* EPA = „Entrustable Professional Activities“, „anvertraubare professionelle Aktivitäten“, siehe Anlage 5

8. Die Anlage 6 erhält folgende Fassung:

Anlage 6: Äquivalenzen für die nach § 20 in Verbindung mit Anlagen 1 bis 4 ZApprO aufgeführten Leistungen

Fächer/Stoffgebiete nach Anlage 1 ZApprO	A	B1	B2	B3	C1	D1	C2	E1	F1	S	D2	G1	D3	C3	E2	F2	H1	E3	H2	G2
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	X		X	X																
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	X	X																		
Praktikum der Physiologie			X	X					X											
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie		X			X			X	X						X					
Praktikum der makroskopischen Anatomie		X	X	X		X			X											
Praktikum der mikroskopischen Anatomie	X																			
Praktikum der Berufsfelderkundung			X													X			X	
Praktikum in medizinischer Terminologie		X							X											
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt präventive Zahnheilkunde					X															
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	X		X	X	X		X					X	X							

Fächer/Stoffgebiete nach Anlage 2 ZApprO	A	B1	B2	B3	C1	D1	C2	E1	F1	S	D2	G1	D3	C3	E2	F2	H1	E3	H2	G2
Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom					X		X					X								
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom						X	X		X		X	X								
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe		X	X					X									X			
Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin											X	X					X			X

Fächer/Stoffgebiete nach Anlage 3 ZApprO	A	B1	B2	B3	C1	D1	C2	E1	F1	S	D2	G1	D3	C3	E2	F2	H1	E3	H2	G2
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II								X	X			X	X	X	X		X	X		
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II			X			X		X				X	X							
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II				X			X	X				X	X		X		X	X	X	X
Operationskurs I und II																	X		X	
Integrierte Behandlungskurse I-IV														X	X	X	X	X	X	X
Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes								X		X										
Fächer/Stoffgebiete nach Anlage 4 ZApprO	A	B1	B2	B3	C1	D1	C2	E1	F1	S	D2	G1	D3	C3	E2	F2	H1	E3	H2	G2
Fach Pharmakologie und Toxikologie					X								X	X			X			X
Fach Pathologie														X			X			
Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie			X		X	X							X							X
Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie													X	X			X			X
Fach Dermatologie und Allergologie							X							X			X			
Fach Berufskunde und Praxisführung																				X
Querschnittsbereich Notfallmedizin*																	X	X	X	X
Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen																	X	X	X	X
Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde	X	X	X	X	X	X	X		X						X					
Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte																X		X	X	X

Fächer/Stoffgebiete nach Anlage 4 ZApprO	A	B1	B2	B3	C1	D1	C2	E1	F1	S	D2	G1	D3	C3	E2	F2	H1	E3	H2	G2
Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich														X			X	X	X	X
Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin			X					X								X	X			X
Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin			X	X		X	X	X	X											

* wird darüber hinaus im Rahmen der Orientierungseinheit nach § 5 Absatz 2 der Studienordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin behandelt

9. Die Anlage 9 erhält folgende Fassung:

Anlage 9 (zu § 19 Absatz 1)

Gesamtschein Z2

Prodekanat für Lehre an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg
(Ausstellende Stelle)

Name:

Vorname(n):
(*It. Geburtsurkunde*)

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Erstimmatrikulation:

Fachsemester:

Hochschulsemester:

Urlaubssemester:

Der/Die oben genannte Studierende hat im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg mit den unten aufgeführten Leistungsnachweisen entsprechend § 19 Absatz 1 der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin in der jeweils gültigen Fassung alle innerhalb der ersten sechs Semester vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht. Gemäß Anlage 6 der Prüfungsordnung entsprechen diese den in §§ 12 und 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 7 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO, 2019) vorgeschriebenen Leistungsnachweisen.

Module des Studienabschnitts „Normalfunktion“		Datum (Modulabschluss)	Note
1	A Naturwissenschaftliche und zahnmedizinische Grundlagen		
2	B1 Gewebe und Funktionen des oralen Systems		
3	B2 Präklinisches Training und systemische Aspekte		
4	B3 Form, Funktion, Forschung		

Module des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“		Datum (Modulabschluss)	Note
5	C1 Infektionen, Entzündungen und Prävention I		
6	D1 Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferdefekte, initialer Zahnverlust I		
7	C2 Infektionen, Entzündungen und Prävention II		
8	E1 Zahn- und Kieferfehlbildungen I		
9	F1 Fortgeschrittener Zahnverlust und Zahnlösigkeit I		
10	D2 Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferdefekte, initialer Zahnverlust II		
11	G1 Synoptische Behandlungsplanung I – Einfache Fälle		

Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung		Datum	Note
12	Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in der Fächergruppe Biochemie und Molekularbiologie, Chemie		
13	Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in der Fächergruppe Mikroskopische und makroskopische Anatomie, Biologie		
14	Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in der Fächergruppe Physiologie, Physik		
15	Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Fach Zahnmedizinische Propädeutik		
16	Gesamtnote der Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung		

Weitere Studien- und Prüfungsleistungen		Datum	Note
17	Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten		
18	strukturierte mündlich-praktische Prüfung „zahnmedizinische Behandlungsreife und Kommunikationskompetenz“		

* Studien- oder Prüfungsleistung, die im Rahmen des Studiums der Medizin an einer anderen deutschen Universität erbracht wurde

⁷ Leistung erbracht nach Approbationsordnung für Zahnärzte von 1955

⁸ Leistung erbracht laut Anerkennungsbescheid einer nach Landesrecht zuständigen Stelle

⁹ Eine Gesamtnote kann nicht gebildet werden, weil eine nicht benotete Anerkennung einer Leistung vorliegt oder ein Nachweis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung an einer anderen deutschen Universität vorgelegt wurde.

Hamburg, den

Unterschrift

§ 3

- (1) Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt auf Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der jeweils geltenden Fassung (ZApprO) für Studierende der Zahnmedizin, die ab dem Sommersemester 2025 für das erste Fachsemester immatrikuliert werden und für diejenigen Studierenden der Zahnmedizin, die in den Modellstudiengang wechseln. Die Ordnung gilt ferner für diejenigen Studierenden, die das Studium im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vor dem 1. April 2025 aufgenommen oder in den Modellstudiengang gewechselt haben.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 gilt, dass nach der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vom 22. Mai 2019 (PO 2019) oder vom 23. Juni 2021 und 15. September 2021, in der jeweils geltenden Fassung (PO 2021) begonnene und noch nicht abgeschlossene Modulprüfungen gemäß § 5 Absatz 1 PO 2019 bzw. PO 2021 jeweils gemäß der Anlage „Modulübersicht“ PO 2019 bzw. PO 2021 zu Ende geführt werden, wenn diese zu dem Zeitpunkt, als die jeweilige Modulprüfung begonnen wurde, anwendbar war und eine Umstrukturierung von Punkteverteilung und Prüfungsformat gegenüber der PO 2019 bzw. PO 2021 vorgenommen wurde. Eine Modulprüfung gilt als begonnen, sobald Studierende mindestens eine der gemäß § 5 Absatz 1 und 2 PO 2019 bzw. PO 2021 in Verbindung mit der Anlage „Modulübersicht“ zu der Modulprüfung gehörenden studienbegleitenden Teilleistungen oder die Modulabschlussprüfung im Erstversuch abgelegt haben. Dies gilt auch, wenn eine Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 3 PO 2019 bzw. PO 2021, gemäß § 24 Absatz 1 PO 2019 bzw. § 20 Absatz 1 PO 2021 oder gemäß § 25 Absatz 1 PO 2019 bzw. 21 Absatz 1 PO 2021 mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird oder gemäß § 24 Absatz 2 Satz 5 PO 2019 bzw. § 20 Absatz 2 Satz 3 PO 2021 als nicht unternommen gilt. Eine Modulprüfung gilt als abgeschlossen, wenn sie gemäß § 9 PO 2019 bzw. PO 2021 nicht noch einmal wiederholt werden kann.
- (4) Studierende nach Absatz 2 Satz 2, die am 31. März 2025 die Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 15 Absatz 2 PO 2021 bestanden haben, führen das Studium nach dem vierten Fachsemester nach den Vorschriften dieser Ordnung fort. Die bestandene Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 15 PO 2021 gilt als Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß §§ 12 bis 15 dieser Ordnung. Der Gesamtschein Z2 wird gemäß § 19 Absatz 1 PO 2021 in Verbindung mit Anlage 9 PO 2021 erstellt.
- (5) Studierende nach Absatz 2 Satz 2, die am 31. März 2025 den schriftlichen Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 12 Absatz 4 PO 2021 bereits bestanden haben und den mündlichen Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 13 PO 2021 noch nicht angetreten haben, legen die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach §§ 12 bis 15 dieser Ordnung ab. Abweichend von § 12 Absatz 3 dieser Ordnung werden die beiden Prüfungsteile a und b in den Fächern Anatomie, Biochemie, Physiologie sowie Zahnmedizinische Propädeutik und damit ohne die Fächer Physik, Chemie und Biologie abgelegt. Die drei Noten des schriftlichen Prüfungsteils der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in den drei Fächern Chemie, Biologie und Physik gemäß § 12 Absatz 2 bis 3 PO 2021 werden zu gleichen Teilen mit den drei Noten der Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach Satz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 dieser Ordnung in den drei Fächern Anatomie, Biochemie und Physiologie zusammengefasst und wie folgt drei Noten gebildet:

- a) die Prüfungsnote aus der Chemie gemäß § 12 Absatz PO 2021 wird mit der Prüfungsnote der Biochemie gemäß Satz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 dieser Ordnung verrechnet und ersetzt die Note in der Fächergruppe Biochemie und Molekularbiologie, Chemie gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 1 dieser Ordnung,
- b) die Prüfungsnote aus der Biologie gemäß § 12 Absatz PO 2021 wird mit der Prüfungsnote der Anatomie gemäß Satz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 dieser Ordnung verrechnet und ersetzt die Note in der Fächergruppe mikroskopische und makroskopische Anatomie, Biologie gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 2 dieser Ordnung,
- c) die Prüfungsnote aus der Physik gemäß § 12 Absatz PO 2021 wird mit der Prüfungsnote der Physiologie gemäß Satz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 dieser Ordnung verrechnet und ersetzt die Note in der Fächergruppe Physiologie, Physik gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 3 Ordnung.

Die Note der Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 12 Absatz 3 dieser Ordnung im Fach Zahnmedizinische Propädeutik wird unverändert übernommen.

- (6) Ist die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß Absatz 5 in Verbindung mit § 13 Absatz 4 dieser Ordnung bestanden, erhalten Studierende nach Absatz 5 ein Zeugnis über das Ergebnis der erfolgreich abgeschlossenen Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 13 Absatz 7 dieser Ordnung. Die Gesamtnote für die Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 13 Absatz 5 dieser Ordnung wird für Studierende nach Satz 1 zu gleichen Teilen aus den gemäß Absatz 5 lit. a) bis c) gebildeten drei Noten und der Note im Fach Zahnmedizinische Propädeutik ermittelt und im Zeugnis ausgewiesen. Nach erfolgreichem Abschluss der Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung führen Studierende nach Absatz 5 das Studium nach dem vierten Fachsemester nach den Vorschriften dieser Ordnung fort. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Der Gesamtschein Z2 wird gemäß § 19 Absatz 1 dieser Ordnung in Verbindung mit Anlage 9 dieser Ordnung erstellt.
- (7) Studierende nach Absatz 2 Satz 2, die am 31. März 2025 den schriftlichen Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 12 PO 2021 mindestens einmal angetreten und diesen einmal oder zweimal nicht bestanden haben, legen den schriftlichen Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 12 PO 2021 ab. Für Studierende nach Satz 1, die den mündlichen Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 13 PO 2021 noch nicht angetreten haben, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend. Für Studierende nach Satz 1, die den mündlichen Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 13 PO 2021 angetreten und diesen einmal oder zweimal nicht bestanden haben, gilt Absatz 8.
- (8) Studierende nach Absatz 2 Satz 2, die am 31. März 2025 den mündlichen Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 13 PO 2021 mindestens einmal angetreten und diesen einmal oder zweimal nicht bestanden haben, legen den mündlichen Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 13 PO 2021 ab. Nach erfolgreichem Abschluss der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 15 PO 2021 führen Studierende nach Satz 1 das Studium nach dem vierten Fachsemester nach den Vorschriften dieser Ordnung fort. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Der Gesamtschein Z2 wird gemäß § 19 Absatz 1 PO 2021 in Verbindung mit Anlage 9 PO 2021 erstellt.

- (9) Studierende nach Absatz 2 Satz 2, die am 31. März 2025 weder den schriftlichen noch den mündlichen Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß §§ 12 und 13 PO 2021 angetreten haben, setzen ihr Studium unter Berücksichtigung von Absatz 3 nach dieser Ordnung fort.
- (10) Für Studierende nach Absatz 2 Satz 2, die am 31. März 2025 den schriftlichen oder den mündlichen Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 16 PO 2021 endgültig nicht bestanden haben, gilt § 16 PO 2021.
- (11) Der schriftliche oder der mündliche Prüfungsteil der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß §§ 12 bis 16 PO 2021 gilt im Sinne der Absätze 5, 7, 8 und 9 als „nicht angetreten“, wenn entweder keine Zulassung zu dem schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 8 oder § 9 Absatz 4 in Verbindung mit 12 Absatz 5 PO 2021 bzw. zu dem mündlichen Prüfungsteil gemäß § 14 PO 2021 erteilt wurde oder wenn der Prüfungsteil gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 PO 2021 im Erstversuch als nicht unternommen gilt.
- (12) Studierende, die im Wintersemester 2021/22 am Modul Studienarbeit teilgenommen und dieses erfolgreich abgeschlossen haben, wird das Modul Studienarbeit als Modul Wahlfach Z3 – Studienarbeit anerkannt. Die Anerkennung erfolgt, nachdem die Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden wurde.

Hamburg, den 28. März 2025

Universität Hamburg